



Ruder- und Segel-Club Zülpich e.V.

Segelsaison 2017

Vereinbarung

zwischen dem Ruder- und Segel-Club Zülpich e.V.

und

In Anlehnung an das Jugendschutzgesetz (JuSchuG) wird folgendes vereinbart:

§ 9 JuSchuG: Alkoholische Getränke

(1) Es dürfen **weder**

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten,
2. **noch** andere alkoholische Getränke von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren verzehrt werden.

§ 10 JuSchuG: Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In der Öffentlichkeit darf Kindern oder Jugendlichen **unter 16 Jahren** das Rauchen nicht gestattet werden.

Die Betreuer der Jugendveranstaltung dürfen auch den Jugendlichen über 16 Jahren den Konsum alkoholischer Getränke und Tabakwaren untersagen.

Hiermit erklären sich die Erziehungsberechtigten und die/der Teilnehmer/in der Jugendveranstaltung des RSCZ einverstanden.

Eine Zuwiderhandlung führt zum Ausschluss von der Teilnahme der Veranstaltung.

Die Erziehungsberechtigten werden umgehend die/den Teilnehmer/in abholen.

Erziehungsberechtigte/r

Teilnehmer/in